

Gesetz
über den Bebauungsplan Wilhelmsburg 30

Vom 8. Mai 1981
Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 94

§ 1
(1) Der Bebauungsplan Wilhelmsburg 30 für den Geltungsbereich Wilhelmsburger Reichstraße - Grenze der Gemarkung Wilhelmsburg - über die Flurstücke 6115 (Georgswerder Bogen), 6114 und 9223 (Bundesautobahn), Ostgrenze des Flurstücks 621, über die Flurstücke 621, 625, 627, 635, 637, 1308 (Niederprengwerder Deich), 616, 611, 614,

610 (Kietzgrabenweg), 604, 610 (Niederkamp), 798, 799, 600 und 610 (Niederkamp), Südgrenze der Flurstücke 610 (Niederkamp), Ostgrenze des Flurstücks 601 (Hövelventweg) über die Flurstücke 601, 603, 600 bis 607, 607 und 606, Westgrenze der Flurstücke 605 und 779 der Gemarkung Wilhelmsburg (Beck Hamburg, Ostteil 713) wird festgesetzt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Statistiker zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.
(3) Es wird auf folgende hinzuweisen:
1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrücke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kommentierung erworben werden.

2. Wenn die in den §§ 39 I, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 13. August 1975 mit den Änderungen vom 1. Dezember 1976 und 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I 1975 Seiten 2257, 2381 und 3047, 1979 Seite 949) bezeichneten Vermögensgegenstände eingetragene sind, kann ein Entscheidungsberechtigter Einsichtnahme verlangen. Er kann die Fähigkeit des Anspruchs dadurch befechtigen, daß er die Leistung der Entscheidung schriftlich bei dem Entscheidungsberechtigten beantragt. Ein Entscheidungsberechtigter, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensgegenstände eingetragen sind, die Fähigkeit des Anspruchs befechtigt wird.

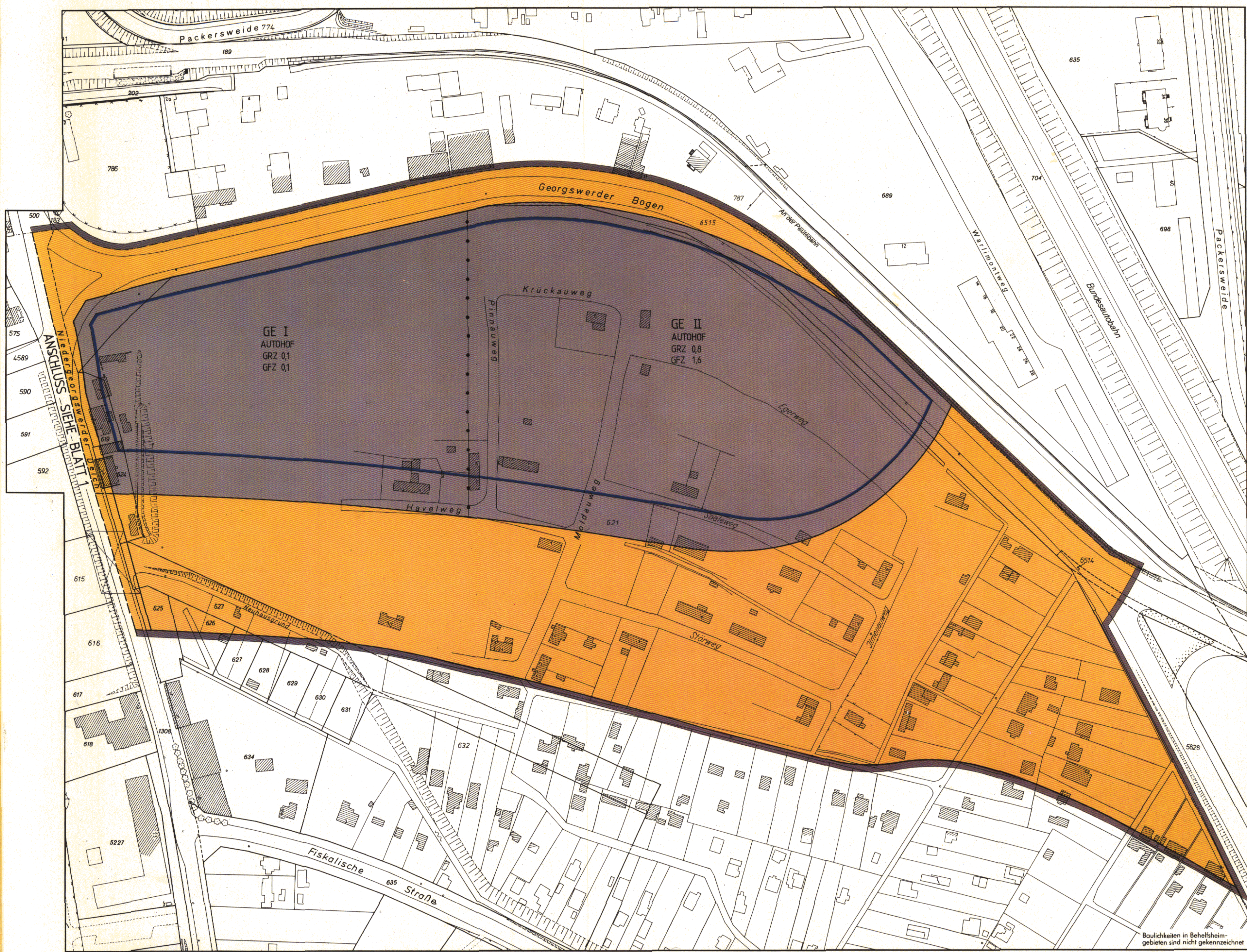
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist unbeachtlich, wenn sie nicht schädlich innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

§ 2
Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:
§ 3
Im eingeschlossenen Gewerbegebiet (Autohof) sind nur Lastkraftwagen-Stationen und die erforderlichen Nebenanlagen wie Kantinen, Sanitäräume, Tankstellen und Lastkraftwagen-Waschanlagen zulässig.

§ 3
Für das Flagebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

4. In den wesentlichen Niederprengwerder Deich festgesetzten Gewerbegebieten sind durch geeignete Grundrhythmung der Außenabstände und sonstigen schutzwürdigen Räume den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuwenden. Soweit durch die Zuordnung der erforderlichen Lärmschutz nicht erreicht wird, muß für die schutzwürdigen Räume ein ausreichender Lärmschutz durch bauliche Maßnahmen vorgesehen werden.

§ 3
Für das Flagebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.



Bebauungsplan Wilhelmsburg 30 (2 Blätter) Blatt 2
Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- GE Gewerbegebiet
- GRZ Grundflächenzahl
- GFZ Geschosflächenzahl
- Zahl der Vollgeschosse, als Höchstgrenze
- z. B. II
- Baugrenze
- Brücke
- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Straßenhöhe bezogen auf NN
- Grünfläche
- Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen
- Sonstige Abgrenzung

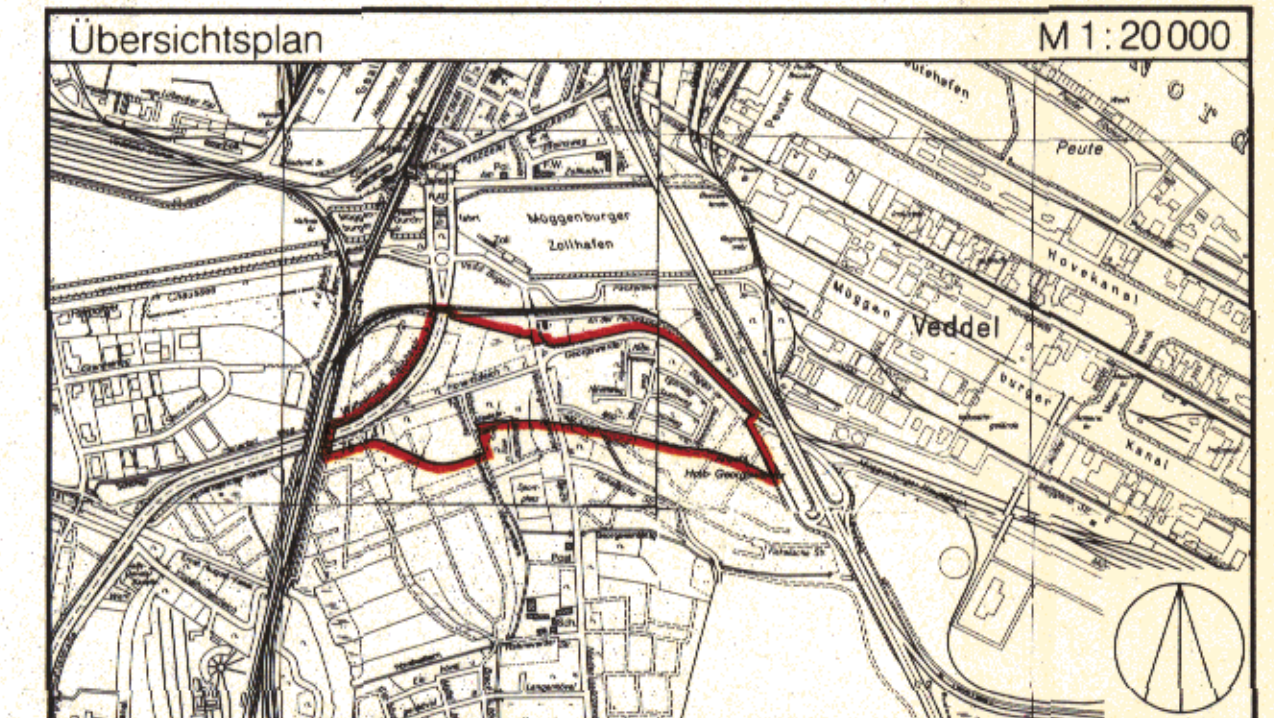
- Kennzeichnungen**
- Vorhandene Abwasserleitung
 - Vorgesehenes Bodenordnungsgebiet
 - Begrenzung der unverbindlichen Vormerkung
 - Vorhandene Gebäude

Hinweise

Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 (Bundesgesetzblatt I Seite 1764)

Längenmaße und Höhenangaben in Metern

Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom April 1980



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

Bebauungsplan
Wilhelmsburg 30 (2 Blätter) Blatt 2
Maßstab 1:1000
Bezirk Harburg Ortsteil 713

Archiv

Nr. 23966

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
2 Hamburg 36, Stadthausbrücke 8
Ruf. 35 10 71

Reproduktion und Offsetdruck: Vermessungsamt Hamburg 1980

Gesetz
über den Bebauungsplan Wilhelmsburg 30

Vom 8. Mai 1981

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Wilhelmsburg 30 für den Geltungsbereich Wilhelmsburger Reichsstraße — Grenze der Gemarkung Wilhelmsburg — über die Flurstücke 6515 (Georgswerder Bogen), 6514 und 5828 (Bundesautobahn), Ostgrenze des Flurstücks 621, über die Flurstücke 621, 623, 627, 626, 625, 1308 (Nieder-Georgswerder Deich), 616, 615, 614, 610 (Kleingartenweg), 604, 610 (Niedernkamp), 598, 599, 600 und 610 (Niedernkamp), Südgrenze des Flurstücks 610 (Niedernkamp), Ostgrenze des Flurstücks 601 (Hövelwetternweg), über die Flurstücke 601, 951, 930, 580 bis 577, 4657 und 4656, Westgrenzen der Flurstücke 4656 und 5779 der Gemarkung Wilhelmsburg (Bezirk Harburg, Ortsteil 713) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 mit den Änderungen vom 3. Dezember 1976 und 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I 1976 Seiten 2257, 3281 und 3617, 1979 Seite 949) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Im eingeschossigen Gewerbegebiet (Autohof) sind nur Lastkraftwagen-Stellplätze und die erforderlichen Nebenanlagen wie Kantinen, Sanitärräume, Tankstellen und Lastkraftwagen-Waschanlagen zulässig.
2. Im zweigeschossigen Gewerbegebiet (Autohof) sind nur Speditionsbetriebe einschließlich der erforderlichen Lagerhäuser zulässig.
3. In den westlich des Nieder-Georgswerder Deichs festgesetzten Gewerbegebieten sind durch geeignete Grundrißgestaltung die Aufenthalts- und sonstigen schutzwürdigen Räume den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Soweit durch die Zuordnung der erforderliche Lärmschutz nicht erreicht wird, muß für die schutzwürdigen Räume ein ausreichender Lärmschutz durch bauliche Maßnahmen vorgesehen werden.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 8. Mai 1981.

Der Senat